

Merkblatt „Lärmschutz in der Gemeinde“

Leider häufen sich die Meldungen aus der Gemeinde, dass vielerorts die allgemeinen Ruhezeiten und sogar auch die öffentlichen Ruhetage nicht eingehalten werden.

Um die Regelung über Ruhezeiten wieder einmal ins Gedächtnis zu rufen, finden Sie nachfolgend eine Auflistung der gesetzlichen Regelungen wie sie auch in der Gemeinde Bottighofen gelten:

Allgemeine Ruhezeiten:

Nachtruhe

- Für die Nachtruhe gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 und 6.00 Uhr.
- Jeder unnötige Lärm ist grundsätzlich zu unterlassen.

Bei wiederholten Nachtruhestörungen, welche eindeutig einer Person oder einer Institution zugeordnet werden können, ist eine Anzeige möglich.

Nachtruhestörungen fallen in den Bereich des Polizeirechtes, womit Klagen oder Anzeigen an den zuständigen Polizeiposten zu richten sind.

Anzeigen sind wenn möglich nicht gleich beim ersten Lärmereignis anzubringen.

Mittagsruhe

- Montag bis Samstag 12.00 bis 13.00 Uhr

Öffentliche Ruhetage

Alle Sonntage / Neujahr / 2. Januar / Karfreitag / Ostermontag / Auffahrt / Pfingstmontag / Weihnachtstag / 26. Dezember / 1. Mai / 1. August

An diesen Tagen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetaggesetz 822.9 v. 11.05.1989). Während der Ruhezeiten sind auf Lärm verursachende Arbeiten und Aktivitäten (Rasenmähen, Häckseln etc.) zu verzichten.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG)
- Lärmschutz - Verordnung (LSV)
- Zivilgesetzbuch (ZGB) insbesondere Art. 685
- Baulärm-Richtlinie

Was ist bei Lärmbelästigungen zu tun?

Bei Lärmproblemen ist generell das Gespräch zwischen den Beteiligten zu suchen, um eine gütliche und für alle befriedigende Regelung zu finden

Rasenmäher, Holzfräsen und ähnliche Geräte

- Die Geräte dürfen nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:
- Montag bis Freitag, 8.00 - 12.00 und 13.00 - 20.00 Uhr
- Samstag 8.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
- Maschinen und Geräte nicht unnötig laufen lassen.

Merkblatt „Lärmschutz in der Gemeinde“

Nur einwandfreie gewartete Geräte und Maschinen einsetzen, welche den gesetzlichen Vorschriften über bewegliche Geräte und Maschinen entsprechen. Alle Schutzvorrichtungen, insbesondere die Schalldämpfer, dürfen nicht entfernt werden. Bei einem Ersatz leisere Geräte anschaffen.

Radio-, Tonband- und CD-Geräte

Im Freien sind die Geräte so einzustellen, dass nicht die gesamte Nachbarschaft die Musik mithören muss. Nicht alle mögen denselben Musikstil.

Grundsätzlich sind nach 22.00 Uhr solche Geräte auszuschalten.

In Wohnungen ist vor allem auf die sehr stark störenden Bässe zu achten - diese sind wenn möglich zurückzustellen.

Musikinstrumente

Übungen mit Musikinstrumenten sind soweit möglich in geschlossenen Räumen durchzuführen.

Es ist zu beachten, dass vor allem Instrumente mit tiefen Frequenzen (Bässe, Schlagzeug etc.) zu sehr unangenehmen Störungen in der Nachbarschaft führen können.

Bauarbeiten

Oft stellt Baulärm ein Problem dar. Deshalb hat der Bundesrat eine spezielle Richtlinie (Baulärm-Richtlinie) erlassen, welche die Baulärmbeurteilungen regelt und Lärmschutzmassnahmen enthält.

„Private“ Bauarbeiten sind zeitlich so vorzunehmen, dass die betroffenen Nachbarn nicht unnötig gestört werden. Hier ist vor allem darauf zu achten, dass an Samstagen nicht zu früh am Morgen (>8.00 Uhr) mit lärmintensiven Arbeiten begonnen wird. Eine vorgängige Information bei den Nachbarn hilft unnötige Klagen zu verhindern.

Gartenfeste, Partys

- Informieren Sie die Nachbarn vorgängig über Datum und Zeitpunkt.
- Nicht jede Woche ein Fest organisieren.
- Wenn es zu laut wird, die Gäste zur Ruhe auffordern, allenfalls von draussen in die Wohnung wechseln.

Hinweis

Um ein gutes und friedliches Zusammenleben in gegenseitigem Verständnis und Toleranz führen zu können, bittet die Gemeindebehörde alle Einwohner, sich an diese Regelungen zu halten.

Meist führt nur schon ein informatives Gespräch oder die Voranzeige einer ausserordentlichen und lärmintensiven Tätigkeit zu mehr Verständnis!

Gemeindebehörde